

**Geschäftsordnung für den Magistrat  
und die Kommissionen der Stadt Bad Karlshafen  
vom 21.12.1972**

---

Aufgrund der §§ 65 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird nach Beschluss des Magistrats vom 21. Dezember 1972 folgende Geschäftsordnung erlassen:

**STELLUNG UND AUFGABEN DES MAGISTRATS  
UND DER KOMMISSIONEN**

**§ 1**

**Allgemeine Aufgaben  
(§§ 66, 72 HGO)**

- (1) Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Stadt.
- (2) Er besorgt nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Stadt.
- (3) Der Magistrat hat insbesondere
  - a) die Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen,
  - b) die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und auszuführen,
  - c) die ihm nach dieser Geschäftsordnung obliegenden und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen,
  - d) die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Stadt und das sonstige Vermögen der Stadt zu verwalten,
  - e) die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung auf die Verpflichteten zu verteilen und ihre Beitreibung zu bewirken sowie die Einkünfte der Stadt einzuziehen,
  - f) den Haushalts- und Wirtschaftsplan aufzustellen sowie das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen und
  - g) die Stadt zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und Urkunden der Stadt zu vollziehen.
- (4) Der Magistrat hat die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte und durch die Presse, über wichtige Fragen der Stadtverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen.

## **§ 2**

### **Vertretung der Stadt (§ 71 HGO)**

- (1) Der Magistrat vertritt die Stadt. Erklärungen der Stadt werden in seinem Namen durch den Bürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter abgegeben. Der Magistrat kann auch andere Stadtbedienstete mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.
- (2) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 1 erteilt ist.
- (3) Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen Magistratsmitglieder ihre Amtsbezeichnung und die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Stadtbediensteten einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz führen.

## **§ 3**

### **Bildung von Kommissionen (§ 72 HGO)**

- (1) Der Magistrat kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) Folgende Kommissionen sind zu bilden:
  - a) Haupt- und Finanzkommission,
  - b) Baukommission,
  - c) Fremdenverkehrskommission.
- (3) Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister und drei vom Magistrat bestimmten Stadträten sowie den von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürgern.
- (4) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Stadtrat.
- (5) Für das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

## **§ 4**

### **Widerspruch, Beanstandung (§§ 63, 74 HGO)**

- (1) Der Magistrat hat dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu widersprechen, wenn der Beschluss das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die mindestens 3 Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen.
- (2) Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, hat der Magistrat ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung der Stadtverordnetenversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Unterlässt es der Magistrat, einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 63 HGO zu widersprechen, hat der Bürgermeister dies zu tun.
- (4) Gegen die Beanstandung sind die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) mit der Maßgabe, dass ein Vorverfahren nicht stattfindet, gegeben. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat die Stellung von Verfahrensbeteiligten.
- (5) Der Magistrat hat, wenn der Beschluss eines Ausschusses im Falle des § 62 Abs. 1 Satz 2 das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt gefährdet, die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Bürgermeisters (§ 70 HGO)**

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus.
- (2) Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Magistrats.
- (3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Bürgermeister selbständig erledigt.

## **§ 6**

### **Dringende Fälle (§ 70 Abs. 3 HGO)**

Der Bürgermeister und bei seiner Verhinderung der Erste Stadtrat können in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Magistrats nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Dem Magistrat ist unverzüglich hierüber zu berichten.

## **§ 7**

### **Personalangelegenheiten (§ 73 HGO)**

Mit Ausnahme des Bürgermeisters werden die Stadtbediensteten von dem Magistrat angestellt, befördert und entlassen. Der Stellenplan und die von der Stadtverordnetenversammlung gegebenen Richtlinien sind dabei einzuhalten.

## **ALLGEMEINE PFLICHTEN DES MAGISTRATS**

## **§ 8**

### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen (§ 59 HGO)**

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet. Die auf Anfordern der Stadtverordnetenversammlung zu den Beratungsgegenständen zu erteilenden Auskünfte gibt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Stadtrat.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die vom Magistrat bestimmten Mitglieder teil.

## **§ 9**

### **Amtsverschwiegenheit (§ 24 HGO)**

- (1) Ehrenamtliche Magistratsmitglieder und Mitglieder der Kommissionen sind, wie ein Beamter der Stadt, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwenden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Wer diese Pflichten verletzt, kann nach § 23 Abs. 2 HGO in eine Buße genommen werden.

## **§ 10**

### **Interessenwiderstreit (§ 25 HGO)**

- (1) Ein Magistratsmitglied und ein Mitglied einer Kommission darf mit Ausnahme von Wahlen nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit le-

diglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Wer in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst für jemand tätig geworden oder gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung einer Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat, darf bei dieser Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken.
- (3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet der Magistrat, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.
- (5) Die Magistratsmitglieder und Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, den Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert zu unterrichten, wenn für eine Person einer der in Abs. 1 und 2 aufgezeigten Fälle vorliegt.

## **§ 11**

### **Treuepflicht (§ 26 HGO)**

- (1) Magistratsmitglieder und Mitglieder der Kommissionen haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet der Magistrat, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **EINBERUFUNG UND VERLAUF DER SITZUNGEN**

## **§ 12**

### **Einberufung, Zuständigkeit, Form und Fristen (§ 69 HGO)**

- (1) Der Magistrat tritt in der Regel einmal wöchentlich an einem von ihm zu bestimmenden Tag zusammen. Eine besondere Einladung zu den Sitzungen und eine Mitteilung der Tagesordnung erfolgt nicht.
- (2) Der Magistrat tritt unverzüglich zusammen, wenn es der Bürgermeister oder zwei Magistratsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Die Einberufung soll mindestens 1 Tag zuvor erfolgen.

- (3) Die Kommissionen treten so oft, wie es die Geschäfte verlangen, zusammen. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.  
Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

### **§ 13**

#### **Form der Beschlussfassung (§ 67 HGO)**

- (1) Der Magistrat und die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) In einfachen und in eiligen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (3) Geheime Abstimmung ist unzulässig; dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

### **§ 14**

#### **Beschlussfähigkeit (§ 68 Abs. 1 HGO)**

Der Magistrat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

### **§ 15**

#### **Abstimmung (§ 68 Abs. 2 HGO)**

- (1) Beschlüsse des Magistrats und der Kommissionen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

### **§ 16**

#### **Niederschrift (§§ 61 und 69 HGO)**

- (1) Über den Inhalt der Verhandlungen des Magistrats und der Kommissionen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Magistrats und der Kommissionen kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist bis zur nächsten Sitzung zu fertigen, zu verlesen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Magistrat oder die Kommission.

## **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 17**

#### **Arbeitsunterlagen**

- (1) Jedes Mitglied des Magistrats und der Kommission erhält
  - a) die Hessische Gemeindeordnung,
  - b) die Hauptsatzung der Stadt Bad Karlshafen und
  - c) die Geschäftsordnung für den Magistrat und die Kommissionen der Stadt Bad Karlshafen.
- (2) Die Verpflichtung, zum Wohle der Stadt zu arbeiten und zu wirken, bedingt, dass sich die Mitglieder des Magistrats und der Kommissionen mit diesen Bestimmungen vertraut machen und ihre öffentliche Tätigkeit danach ausrichten.